



Richtlinien zum Förderprogramm „Mehr Prävention für unser SPORTLAND HESSEN“

I. Förderung des Präventionssports

1. Ziel und Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau von Präventionssportangeboten in den hessischen Sportvereinen und Sportkreisen durch den Landessportbund Hessen e.V. (lsb h). Das Förderprogramm „Mehr Prävention für unser SPORTLAND HESSEN“ dient insbesondere der Unterstützung der Sportvereine als Gesundheitssportanbieter mit qualitätsgeprüften Angeboten und soll zugleich auf die Anforderungen einer wachsenden gesundheitssportaffinen Zielgruppe der Erwachsenen und Älteren reagieren.
Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS). Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Umgesetzt wird die Förderung mithilfe der folgenden sechs Förderbausteine:
 - a) Qualifizierung von Übungsleiter*innen B Sport in der Prävention und Aufbauprofilen des lsb h,
 - b) Zertifizierung von Präventionssportangeboten in hessischen Sportvereinen auf der Serviceplattform SPORT PRO GESUNDHEIT,
 - c) Paket zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit von Präventionssport,
 - d) Servicepaket Präventionssport zur Information,
 - e) Starterkit Präventionssport mit einer Erstausrüstung, um Präventionssport anbieten zu können,
 - f) Dezentrale Fortbildung im Präventionssport für Sportkreise des lsb h.
3. Sportvereine können die Förderbausteine gemäß I.2.a) bis e) beantragen, Sportkreise die Förderbausteine gemäß I.2.c) bis f).

II. Voraussetzungen der Förderungen

1. Voraussetzungen der Förderungen für Sportvereine sind:
 - die Mitgliedschaft des antragstellenden Sportvereins im lsb h,
 - die Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem lsb h und
 - der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Sportvereine mit 10 oder weniger Mitgliedern erhalten keine Förderung.

2. Voraussetzung der Förderungen für Sportkreise ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit.
3. Für die Beantragung des Förderbausteins gemäß I.2.a) müssen die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme der Übungsleiter*innen an den jeweiligen Qualifizierungsmaßnahmen vorliegen.



4. Für die Beantragung des Förderbausteins gemäß I.2.f) müssen die folgenden Voraussetzungen durch den Sportkreis erfüllt werden:
 - An der dezentralen Fortbildung müssen mindestens 8 und dürfen maximal 20. Die Personenzahl ist im Vorfeld mit dem lsb h zu klären.
 - Das Teilnehmerentgelt für die dezentrale Fortbildung darf nicht höher als 35,00 € pro Person betragen.
 - Es können ausschließlich die folgenden dezentralen Fortbildungen (8 LE) gefördert werden:
 - „AlltagsTrainingsProgramm“,
 - „Fit mit Präventionssport“,
 - „AlltagsFitnessTest-PraxisProgramm“ und
 - „Bewegungsangebote für ehemalige Krebspatient*innen“.

III. Umfang der Förderungen

1. Qualifizierungen gemäß I.2.a) werden in Höhe von 50% der Teilnehmerkosten gefördert. Pro Sportverein können maximal zwei Qualifizierungen gefördert werden (z.B. eine Ausbildung ÜL-B Sport in der Prävention und ein Aufbauprofil *oder* eine Kompaktausbildung ÜL-B Sport in der Prävention und ein Aufbauprofil *oder* zwei Ausbildungen ÜL-B Sport in der Prävention). Die Teilnehmerkosten sind zunächst in voller Höhe an den lsb h zu überweisen.
2. Zertifizierungen gemäß I.2.b) werden in Höhe von 50,00 € gefördert. Pro Sportverein kann maximal ein neu zertifiziertes Angebot gefördert werden.
3. Die Pakete gemäß I.2.c) und I.2.d) können kostenfrei bestellt werden. Pro Sportverein bzw. Sportkreis kann jeweils maximal ein Paket gemäß I.2.c) und maximal ein Servicepaket gemäß I.2.d) bestellt werden.
4. Das Starterkit gemäß I.2.e) kann kostenfrei bestellt werden. Pro Sportverein bzw. Sportkreis kann jeweils maximal ein Starterkit bestellt werden.
5. Die dezentralen Fortbildungen gemäß I.2.f) werden in Höhe von 500,00 € gefördert. Pro Sportkreis kann maximal eine dezentrale Fortbildung gefördert werden.

IV. Antragstellung und Verfahren

1. Die Antragstellung erfolgt auf Formblättern, die der lsb h den Sportvereinen bzw. den Sportkreisen zur Verfügung stellt.
2. Die vollständig ausgefüllten Anträge sind vom gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben. Einzelne Abteilungen eines antragstellenden Sportvereins haben kein Antragsrecht.
3. Die Anträge können schriftlich (Post, Fax, E-Mail) an den lsb h, Geschäftsbereich Sportentwicklung, übermittelt werden. Die Anträge sind *vor* dem Beginn der Qualifizierung gemäß I.2.a), *vor* der Zertifizierung gemäß I.2.b) bzw. *vor* dem Beginn der dezentralen



Fortbildung gemäß I.2.f) zu stellen. Entscheidend ist der Tag des Antragsingangs beim Lsb h. Änderungen gegenüber der Antragstellung sind dem Lsb h schriftlich mitzuteilen.

4. Nach Abschluss der Qualifizierung gemäß I.2.a) bzw. der Zertifizierung gemäß I.2.b) sind dem Lsb h Nachweise über den erfolgreichen Abschluss (DOSB-Lizenz, Zertifikat, Urkunde) in Kopie vorzulegen, um die Auszahlung der Fördermittel durch den Lsb h zu veranlassen. Um bei der Zertifizierung eine Förderung zu erhalten, ist die Urkunde bis zum 31. Dezember 2021 auf der Serviceplattform SPORT PRO GESUNDHEIT zu beantragen und beim Lsb h einzureichen, auch wenn das Angebot erst nach dem 31. Dezember 2021 stattfindet.
5. Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Förderung gemäß I.2.a) und I.2.b) erfolgt die Auszahlung der Fördermittel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der entsprechenden Nachweise. Die Überweisung der Fördermittel erfolgt ausschließlich auf das dem Lsb h vorliegende Konto des antragstellenden Sportvereins.
6. Nach Abschluss der dezentralen Fortbildung gemäß I.2.f) sind dem Lsb h Nachweise (Teilnehmerliste, Ausschreibung inklusive Teilnehmerentgelt in Höhe von maximal 35,00 € pro Person, formlose Kostenaufstellung) in Kopie vorzulegen, um die Auszahlung der Fördermittel durch den Lsb h zu veranlassen.
7. Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Förderung gemäß I.2.f) erfolgt die Auszahlung der Fördermittel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der entsprechenden Nachweise. Die Überweisung der Fördermittel erfolgt ausschließlich auf das dem Lsb h vorliegende Konto des antragstellenden Sportkreises.
8. Sportvereine oder Sportkreise, die bereits einen gültigen Antrag eingereicht haben, ohne dabei sämtliche zur Verfügung stehenden Förderbausteine zu beantragen, können nachträglich die noch fehlenden Förderbausteine schriftlich beantragen. Eine erneute Antragstellung mithilfe des Formblatts ist nicht erforderlich.

V. Prüfung der Mittelverwendung

Sportvereine bzw. Sportkreise, die die Fördermittel nicht zweckgebunden verwenden, müssen diese an den Lsb h zurückzuerstatten.

VI. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Richtlinien wurden vom Präsidium des Lsb h am 13. Dezember 2019 beschlossen, traten zum 1. Januar 2020 in Kraft und galten im Rahmen einer Pilotphase bis zum 31. März 2020 nur für die Sportvereine des Sportkreises Groß-Gerau e.V.

Vom 1. bis 30. April 2020 wurden die Antragstellungen ausgewertet und die Richtlinien angepasst. Im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli 2020 konnten aufgrund der Corona-Pandemie keine neuen Anträge gestellt werden.

Ab dem 1. August 2020 gelten die neuen Richtlinien. Bis zum 31. Dezember 2021 sind alle hessischen Sportvereine und Sportkreise antragsberechtigt.